

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und
 Jugend
 Stubenring 1
 1011 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14251/022-2012
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMWFJ-96.239/0014-I/11/2011	Dr. Wolfgang Koizar	12197		21. Februar 2012

Betrifft
 Änderung des Vermessungsgesetzes

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 21. Februar 2012 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vermessungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z. 14 (§ 57 Abs. 9):

In Anbetracht der Rechtsfolgen (Ausschluss von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen gegen die Einverleibung eines Grundstückes in den Grenzkataster nach der sechsmonatigen Frist ab Kundmachung im Amtsblatt für das Vermessungswesen) erscheint diese vorgesehene Form der Kundmachung im Amtsblatt für das Vermessungswesen im Hinblick darauf, dass nur dadurch die betroffenen Eigentümer davon Kenntnis und eine Überprüfungsmöglichkeit erlangen, problematisch. Denn den wenigsten Grundeigentümern ist das Amtsblatt für das Vermessungswesen bekannt.

Für das Land Niederösterreich entsteht durch diese Bestimmung ein großer Aufwand, da einerseits die Daten auf eigene Kosten anzuschaffen sind, und andererseits die Überprüfung innerhalb von sechs Monaten einen hohen Arbeitsaufwand bedeutet.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in den Erläuterungen nicht auf die dem Land Niederösterreich entstehenden Kosten eingegangen wird und von daher weder den bundeshaushaltsrechtlichen Vorschriften noch der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, entsprochen wird.

Weiters bleibt offen, wie vorzugehen ist, wenn ein Grenzkatastergrundstück im Zuge der Umschreibung seinen Status als Grenzkatastergrundstück verlieren sollte.

Diese Bestimmung wird daher aus den oben angeführten Gründen abgelehnt und sollte daher überarbeitet werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

